



Freilandhaltung von Nutztieren

Geltungsbereich	Dieses Merkblatt informiert über die Vorschriften des Gewässerschutzes bei dauernder Haltung von Nutztieren im Freien .
Gesetzliche Grundlagen	<p>Bund:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG): SR. 814.20• Gewässerschutzverordnung (GSchV): SR.814.201 Art. 41 (Gewässerraum)• Direktzahlungsverordnung (DZV): SR 910.13 Anhang 4, Ziff. 3• Vollzugshilfen "Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft" und "Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft". BAFU und BLW (PDF Download; www.bafu.admin.ch) <p>Kanton:</p> <ul style="list-style-type: none">• Siehe Hinweise am Ende des Merkblattes.
Grundsätze	<p>Die Weidehaltung ist so zu betreiben, dass keine ober- und unterirdischen Gewässer gefährdet oder verunreinigt werden. Tierbesatz und Weidefläche werden auf das nachwachsende Futterangebot abgestimmt, so dass ein dichter Grasbestand wächst. Der Boden darf in Bereichen, in denen sich die Tiere vorwiegend aufhalten, nicht morastig oder erheblich mit Kot und Harn verunreinigt sein. Morastige Stellen und Flächen dürfen nicht beweidet werden und sind auszuzäunen. Es wird daher ein hohes Mass an Eigenverantwortung vorausgesetzt.</p> <p>Die saisonale Weidehaltung bezeichnet den 24- stündigen Aufenthalt auf einer umzäunten Fläche im Freien (Weide) während der Vegetationsperiode. Die Weidefläche deckt den Futterbedarf der Nutztiere.</p> <p>Bei der ganzjährigen Freilandhaltung von Raufutterverzehrnern werden die Tiere auf verschiedenen Weideflächen gehalten. Die Futterbasis bildet die Weide. Bei extremen Witterungsbedingungen wird zugefüttert.</p> <p>Die Freilandhaltung von Schweinen, Mastpoulets und Legehennen erfolgt auf Flächen innerhalb der Fruchtfolge als auch auf Dauerwiesen. Diese Art der Tierhaltung ist als Zwischennutzung zu verstehen, bei der Nährstoffe anfallen, ohne dass diesen ein relevanter Nährstoffbedarf gegenübersteht. Die Fütterung erfolgt ausschliesslich über eine externe Zufuhr in Fütterungseinrichtungen.</p>
Witterungsschutz	Das Wohlbefinden der Tiere muss auch bei extremer Witterung (Hitze, Sonneneinstrahlung, Kälte, Nässe und Wind) sichergestellt sein. Daher muss den Tieren ein natürlicher oder künstlicher Witterungsschutz (Bäume, Unterstand oder Stall) zur Verfügung stehen. Bei der Nutzung eines natürlichen Witterungsschutzes oder bei der Erstellung eines Unterstandes beziehungsweise eines Weidestalles ist die Wald-, Gewässerschutz- und die Raumplanungsgesetzgebung zu beachten.
Weideunterstand	Der fixe wie auch mobile Unterstand darf auf unbefestigtem Boden erstellt werden. Im Bereich von Tränkestellen und Futterraufen darf der Boden nicht morastig sein. Der Liegebereich ist eingestreut, sauber und trocken.
Fixer Weidestall	Im fixen Weidestall sind Futterraufe und Tränkeeinrichtungen in der Regel im oder angrenzend an den Stall angebracht. Der Boden ist dicht. Wird ein fixer Weidestall auch ausserhalb der Vegetationszeit betrieben, so gelten bezüglich des baulichen Gewässerschutzes die Anforderungen an einen herkömmlichen Viehstall (ausreichend Lagerkapazität für die anfallenden Hofdünger, Gestaltung der Laufhöffläche).
Mobiler Weidestall	Die mobilen Weideställe mit den dazugehörigen Weideflächen beschränken sich auf die Freilandhaltung von Nicht-Raufutterverzehrnern. Die Fütterungseinrichtungen sind beim Geflügel im Stall und bei den Schweinen ausserhalb der Liegehütten auf befestigten Futterstellen installiert. Um lokale Nährstoffüberschüsse zu vermeiden, ist eine Mindestfläche für den Weideauslauf erforderlich.

Nährstoffanfall

Zur Einhaltung einer guten fachlichen Praxis sollte sich die Bewirtschaftung sowie die maximale Fracht an Nährstoffen nach den gültigen Düngungsnormen und dem Merkblatt "Freilandhaltung von Schweinen – Hinweise für die Praxis" (BUWAL / LBL; 2000) richten. Die daraus resultierende Nährstofffracht pro Kalenderjahr beträgt durchschnittlich 72 kg/ha N_{ges} und 47 kg/ha P_2O_5 .

Bei Legehennen (LH) ist der Nährstoffanfall auf der Weide von der Herdengrösse abhängig, weil sich das Auslaufverhalten von grossen und kleinen Herden unterscheidet. Bei Herden mit 2000 LH ist die Auslaufnutzung bedeutend geringer als bei Herden mit 400 LH. Die marktüblichen, kleinen Legehennen-Mobile sind für Herden von 250 LH konzipiert. Die mobilen Ställe für Mastpoulets (MP) sind in der Regel für 500 MP ausgelegt.

Empfehlung Flächenbedarf

Aus Sicht der anfallenden Nährstofffrachten sind die Mindestflächen für den Weideauslauf von Geflügel gemäss den Anforderungen der Labelvorschriften zu gering bemessen. Zudem ist eine zweimalige Nutzung derselben Weidefläche, wie sie durch die Labelgeber im Winterhalbjahr aus Sicht der Weidehygiene und Parasitenbelastung toleriert wird, aufgrund des fehlenden Nährstoffzuges nicht zu empfehlen.

	Legehennen		Mastpoulets	Mastschweine
	400 LH	2000 LH	500 MP	
Mindestweidefläche pro Tier und Jahr	20 m ²	10 m ²	2 m ²	200 m ² pro Umtrieb
Zweimalige Nutzung derselben Weidefläche im Winterhalbjahr	nein	nein	nein	nicht relevant, da 2 Jahre Unterbruch Pflicht

Abstand zu Gewässern

Weideunterstände und mobile Weideställe müssen zu im Abstrom liegenden oberirdischen Gewässern einen Mindestabstand von 20 m aufweisen. Weidezäune mit Fundament, fixe Tränkestellen und Futterraufen sind innerhalb des Gewässerraums nicht zulässig.

Beweidung des Gewässerraumes

Im Gewässerraum ist nur eine extensive Nutzung erlaubt. Wird der Gewässerraum extensiv beweidet, darf keine Zufütterung auf der Weide stattfinden. Im Weiteren sind mögliche kantonale Regelungen zu beachten. Die ganzjährige extensive Beweidung des Gewässerraums ist nicht zulässig.

Wo die Gefahr von nachteiligen Einwirkungen auf das Gewässer durch Weidetiere besteht, ist die nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden. Trittschäden an der Vegetation und der Bodenstruktur durch Grossvieh, die zur Gefährdung der Uferstabilität führen, sind zu verhindern. Stark geneigte Uferböschungen sollen daher erst ab der Böschungsoberkante oder nur mit Kleinwiederkäuern beweidet werden.

Der Zugang zum Gewässer ist für die Weidetiere grundsätzlich nicht zugelassen. Über allfällige Ausnahmen für temporäre Tränkestellen entscheidet die zuständige kantonale Fachstelle.

Zulässigkeit von Anlagen

	mobiler Weidestall; Weideunterstand	fixer Weidestall
S1 und S2	Nein	Nein
S3	Nein	Ja
Grundwasserschutzareal	Bewilligung Kanton erforderlich	Nein
A _U / A _O resp. üB	Ja	Ja

Baubewilligungspflicht

Weideunterstände von Landwirtschaftsbetrieben bedürfen, unter Vorbehalt abweichender Nutzungsvorschriften für bestimmte Schutzzonen wie Landschaftsschutzzonen, Dekretsgebiete usw., bei einer Aufstelldauer von maximal sechs Monaten pro Kalenderjahr keiner Baubewilligung. Mobile und fixe Weideställe sind in jedem Fall baubewilligungspflichtig.

Hinweise Kanton Aargau

Weideunterstände und fixe Weideställe sind im Spezialgebiet Hallwilersee-Sanierung (Z_o) sowie im Zuströmbereich (Z_u) von Nitratgebieten zulässig. Die Freilandhaltung von Schweinen, Mastpoulets und Legehennen in mobilen Weideställen ist im Z_o und Z_u mit rechtskräftig verfügbarem Erlass nicht zulässig. [Die Bewirtschaftung des Gewässerraums](#) ist nur als Uferwiese, extensiv genutzte Wiese, Streuefläche, Hecke, Ufergehölz oder extensiv genutzte Weide möglich.

Kontakt

Landwirtschaft Aargau, Ressourcenschutz, Stefan Gebert, Tellstrasse 67, 5001 Aarau, 062 835 27 79, stefan.gebert@ag.ch.

Das Merkblatt und weiterführende Informationen zum baulichen Umweltschutz in der Landwirtschaft finden Sie unter www.ag.ch/landwirtschaft.